

99080112007000

Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften Zulassung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012080/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080112007000
Leistungsbezeichnung I	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zertifizierung, Prüfung, Luftsicherheitsbehörde, Sicherheitspersonal, Luftsicherheitskontrollkräfte, Zugangskontrollkräfte, Schulung im Luftsicherheitsbereich, Schulungsbescheinigung, Flugplatzbetreiber, Luftsicherheits-Schulungsverordnung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2022
Fachlich freigegen durch	Luftsicherheit
Handlungsgrundlage	§ 3 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/_3.html Kapitel 11.2. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der EU-Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (DVO (EU) 2015/1998) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1998 § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_8.html
Teaser	Wenn Sie eine Luftsicherheitskontrollkraft zertifizieren lassen möchten, können Sie dies bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen.
Volltext	• Flugplatzbetreiber dürfen nur Personen als Luftsicherheitskontrollkräfte einsetzen, die einen Zertifizierungsnachweis für die von ihnen wahrzunehmende Tätigkeit besitzen. • Wenn Sie Luftsicherheitskontrollkräfte im Luftsicherheitsbereich zertifizieren lassen möchten, können Sie dies online bei Ihrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen. • Die tätigkeitsspezifische Schulung von Personen, die für die Kontrolle von Personen und mitgeführten Gegenständen zuständig sind, umfasst die im modularen Schulungssystem hinterlegten Kompetenzen.

Modul

Sachverhalt

- Nach erfolgreich absolvierter Schulung wird durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde die schriftliche und praktische Prüfung abgenommen.
- Im Anschluss wird den Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Zertifizierungsnachweis an die erfolgreich absolvierte Prüfung von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ausgestellt.
- Eine Kopie der Zertifizierungsnachweise erhalten Sie durch die Luftsicherheitsbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Liste aller Schulungs- oder Prüfungsteilnehmenden
- Zertifizierungsurkunde des Ausbildenden
- Erfolgreich absolvierte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz

Voraussetzungen

- Sie haben eine bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns.
- Sie sind körperlich und mental für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft geeignet.

Kosten

Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen: EUR 300,00
 Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen bei Wiederholung mindestens eines praktischen Teiles der Prüfung oder Ablegung nur des praktischen Teiles der Prüfung: EUR 250,00 Gebühren nach zentraler Verordnung - Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV)

Verfahrensablauf

Die Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften können Sie als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister schriftlich oder online bei der für Sie zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen. Wenn Sie eine Zertifizierung schriftlich beantragen wollen:

- Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister melden den Bedarf für die Schulung als Luftsicherheitskontrollkraft bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde und übermitteln gleichzeitig eine Teilnehmerliste. Zudem muss das Vorliegen einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz vor dem Schulungsbeginn bestätigt werden.
- Die Luftsicherheitsbehörde nimmt die Informationen

Modul

Sachverhalt

über die Schulung entgegen und prüft die Teilnehmerliste sowie die dazugehörenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen.

- Der Sicherheitsdienstleister führt die Schulung durch und legt der zuständigen Luftsicherheitsbehörde einen entsprechenden Schulungsnachweis vor.
- Der Sicherheitsdienstleister beantragt über den Flugplatzbetreiber die Prüfungsabnahme für die Schulungsabsolventen bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.
- Der Sicherheitsdienstleister übermittelt die namentliche Aufstellung der Prüflinge zusammen mit den Schulungsnachweisen spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin an die zuständige Luftsicherheitsbehörde. Die Luftsicherheitsbehörde prüft den Antrag.
- Die Luftsicherheitsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und führt die schriftliche und praktische Prüfung bei den Schulungsteilnehmenden durch.
- Die praktische Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen nach dem theoretischen Teil der Prüfung beendet sein.
- Ein praktischer Prüfungsteil besteht aus der Auswertung von Röntgenbildern, ein weiterer praktischer Teil besteht aus der Prüfung von Kontrollabläufen bei der Personenkontrolle, der Fahrzeugkontrolle und der Warenkontrolle.
- Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss erfolgt die Ausstellung und Übergabe der Zertifizierungsnachweise. Der Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie der Zertifizierungsnachweise.
- Ein Gebührenbescheid wird erstellt und an den Flugplatzbetreiber übermittelt.

- Sie rufen den Online-Dienst auf.
- Sie wählen die Antragsart „Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften“ aus.
- Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.

Bearbeitungsdauer

8 Wochen bis 10 Wochen Es gibt keine gesetzlichen Fristen.

Frist

Geltungsdauer 3 Jahre Für Personen, die Röntgen-

Modul	Sachverhalt
	oder EDS-Geräte bedienen, ist ein Rezertifizierungsintervall von drei Jahren vorgesehen.
weiterführende Informationen	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE
Hinweise	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Rechtsbehelf	• Anhörung nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVfG) • Widerspruch bei Aufhebung oder Einziehung
Kurztext	• Um Luftsicherheitskontrollkräfte einsetzen zu können, müssen Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister die betroffenen Mitarbeitenden schulen. • Die Schulungen müssen der Luftsicherheitsbehörde gemeldet und die Teilnehmenden im Anschluss an die Schulung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde geprüft werden. • Der Zertifizierungsnachweis wird von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ausgestellt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)